

P & P

PERGANDE & PÖTKE GMBH
Versicherungsmakler • Wirtschaftsberatung

Versicherungsbedingungen

Stand: April 2024



SofortschutzPLUS

Vorabinformation

Dieses Versicherungsprodukt bietet Ihnen Schutz für Ihr E-Bike/Pedelec oder Fahrrad. Innerhalb dieser Bedingungen werden beide Arten als Fahrrad zusammengefasst.

Das Produkt versichert Fahrräder, die privat genutzt werden, sowie solche, die als Dienstrad (zum Beispiel JobRad) bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Fahrräder mit gewerblicher Nutzung, die einem regelmäßigen Nutzerwechsel unterliegen oder für deren Nutzung eine Versicherung oder Fahrerlaubnis erforderlich ist.

Als Partner des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC), des Verbands Deutscher Radrennveranstalter (VDR) sowie vielen weiteren Fahrradverbänden, Fahrradherstellern und Fahrradveranstaltern verstehen wir uns als Versicherungsspezialist für alle Belange im Bereich Fahrradabsicherung. Sollten Sie Fragen oder Anregungen zu den aufgeführten Bedingungen haben, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Inhaltsverzeichnis

I.	Versicherungsumfang.....	2
II.	Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse.....	3
III.	Leistungsumfang.....	5
IV.	Inkludierte Deckungserweiterungen.....	6
V.	Obliegenheiten.....	7
VI.	Wiederaufgefundene Sachen.....	8
VII.	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.....	8
VIII.	Folgeprämie.....	9
IX.	Dauer und Ende des Vertrages.....	10
X.	Lastschriftverfahren.....	10
XI.	Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.....	10
XII.	Beitragsanpassung.....	10
XIII.	Schlussbestimmung.....	11

I. Versicherungsumfang

1. Versicherte Sachen

a) Fahrrad

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und ausschließlich privat genutzte, zulassungsfreie Fahrrad (gleichgestellt sind z. B. Lastenräder, E-Bikes, Rennräder, Triathlonräder, Mountainbikes, Gravelbikes, Liegeräder, Kinderfahrräder) ohne und mit elektrischer Tretunterstützung (Hilfsmotor), einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile (z. B. Sattel, Lenker, Gepäckträger, Akku und Lade-/Steuergerät). Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf das Fahrrad den Kaufpreis von 15.000 EURO nicht übersteigen. Grundlage hierfür ist der Rechnungsbetrag der ersten Anschaffungsrechnung des Fahrrads. Fahrradanhänger sind Fahrrädern gleichgestellt.

Bei neu gekauften Fahrrädern (Neukauf, Versicherungsnehmer ist Erstbesitzer) muss die Original-Händlerrechnung vorhanden sein, bei gebraucht gekauften Fahrrädern (Gebrauchtkauf, Versicherungsnehmer ist nicht Erstbesitzer) der Gebrauchtkaufvertrag. Ist das Gebrauchtrad älter als fünf Jahre oder ist aus dem Gebrauchtkaufvertrag das Baujahr/Alter des Rads nicht ersichtlich, ist eine Absicherung nur mit Vorlage der Original-Händlerrechnung möglich.

b) Fahrradzubehör

Der Versicherer erstattet den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Die Entschädigungsleistung für Fahrradzubehör ist je Zubehörteil auf 600 EURO begrenzt. Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt für diese Gegenstände maximal 1.500 EURO.

Als Zubehör gelten:

Anhänger, Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb, Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Helm, Hygieneartikel, Isomatte, Kartenhalter, Kartenmaterial, Kilometerzähler, Kindersitz, Kleidung, Klingel, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Regenschutzplane, Satteltaschen, Schlafsack, Schleppstange, Schloss, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer, Fahrradcomputer (keine Multifunktionsgeräte), Trinkflasche, Werkzeug/Flickzeug, Werkzeugtasche, Zelt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist der Kaufpreis gemäß der vom Händler ausgestellten Rechnung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Kaufpreis des Rads (Neuwert);
- fest mit dem Fahrrad verbundene und zur Funktion des Fahrrades gehörende Teile;
- loses mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör (z. B. Fahrradschloss, Helm), soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des Fahrrads aufgeführt ist, kann in die Versicherungssumme aufgenommen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Versicherungsnehmer.

b) Rabattiertes Fahrrad:

Grundsätzlich wird der bezahlte Wert als Versicherungssumme angesetzt. Sollte auf der Rechnung der ursprüngliche Wert des Fahrrades vermerkt sein (Neuwert), obliegt es dem Versicherungsnehmer sich auszusuchen, ob der rabattierte oder ursprüngliche Wert zugrunde gelegt werden soll.

c) Gebrauchtes Fahrrad:

Für die Versicherungssumme wird der Wert gemäß Gebrauchtkaufvertrag veranschlagt.



3. Versicherte Nutzung

Versichert ist die private Nutzung des Fahrrads. Die gewerbliche Nutzung des Fahrrads ist ausgeschlossen.

- a) Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt. Die zeitlich befristete Überlassung des Fahrrads an Mitarbeitende oder Vereinsmitglieder zur Privatnutzung gilt als versichert (JobRad, Diensträder).

4. Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung.

5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Fahrräder:

- a) für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht,
- b) die zulassungspflichtig sind,
- c) die gewerblich genutzt werden,
- d) die vom Eigentümer oder Versicherungsnehmer vermietet oder verliehen werden,
- e) die für Mountainbike-Radsportveranstaltungen genutzt werden.

II. Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

1. Abhandenkommen

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Absatz III (Leistungsumfang) Ziffer 1. bei strafbaren Handlungen eines Dritten:

- a) Verlust des Fahrrads durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Plünderung, Unterschlagung oder Raub. Diesem gleichzustellen ist die Entwendung aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug sowie die Entwendung von mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern.
- b) Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen soweit diese in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer erstattet die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn.

2. Beschädigungen

Für Beschädigungen des versicherten Fahrrads besteht für die folgenden Gefahren Versicherungsschutz:

- a) Unfallschäden
Versicherungsschutz besteht bei Unfallschäden. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.
- b) Fall- und Sturzschäden
Versichert ist das Umfallen des Fahrrads sowie der Sturz mit dem Fahrrad auch ohne äußere Einwirkung.
- c) Der Unfall des Fahrrads, welches mit einem Transportmittel (Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug, Luftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel) befördert und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt wird oder infolgedessen abhandenkommt.
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion
- e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawine oder Erdbeben
- f) Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung
- g) Feuchtigkeitsschäden am Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten
- h) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor oder Steuerungsgeräten



- i) Schäden durch Tierbiss an der Verkabelung
- j) Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten
- k) Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte (Vandalismus)
- l) Verschleiß (auch Akku, Motor, Bremsen und Reifen)
Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad (inklusive Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 5 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrads. Es erfolgt eine Erstattung bei Schäden durch Verschleiß an:
 - a. Fahrradteilen, welche fest mit dem Fahrrad verbunden sind und der Funktion dienen (z. B. Reifen, Bremsen). Dem gleichgesetzt sind auch Teile, welche durch Schnellspanner oder Gleichartiges verbunden sind.
 - b. Akku, Motor und Steuerungseinheiten
Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50% unterschritten wird.

3. Generelle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen
- b) bei einem Diebstahl, wenn das Fahrrad nicht gegen Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss gesichert war
- c) für Schäden durch Manipulationen des Antriebssystems
- d) für Schäden durch nicht sachgerechte Ein- oder Umbauten oder unsachgemäße Reparaturen
- e) für Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung)
- f) Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung
- g) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers
- h) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen
- i) für Schäden durch Rost oder Oxidation
- j) für Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis
- k) für Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat
- l) für Schäden, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren

4. Versicherte Gefahren, Schäden und Ausschlüsse für das Fahrradzubehör/ Fahrradgepäck

- a) Wird während des Gebrauchs des versicherten Fahrrads Fahrradzubehör- oder Gepäck beschädigt oder zerstört, und zwar durch
 - 1) die Straftat eines Dritten,
 - 2) einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad,
 - 3) einen Unfall des Transportmittels,
 - 4) Feuer,

leistet der Versicherer hierfür eine Entschädigung, sofern Zubehör und Gepäck auf dem versicherten Fahrrad transportiert wurden oder daran angebracht waren. Darüber hinaus werden Helme und Kleidung auch dann erstattet, wenn Sie während der Nutzung des versicherten Rades beschädigt oder zerstört werden.

- b) Kommen Fahrradzubehör oder Fahrradgepäck während des Gebrauchs des versicherten Fahrrads durch die Straftat eines Dritten abhanden, leistet der Versicherer hierfür eine Entschädigung. Es besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn das Fahrradzubehör oder Fahrradgepäck durch die Straftat eines Dritten abhandenkommt, das versicherte Fahrrad



hiervon jedoch nicht betroffen ist. Darüber hinaus werden Schlösser auch dann erstattet, wenn sie nach Gebrauch des Rades zu dessen Verschluss genutzt werden.

- c) Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

III. Leistungsumfang

1. Höchstentschädigung

- a) Der Versicherer leistet im Schadenfall maximal eine Entschädigung in Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.
- b) **Vorsorge**
Die Höchstentschädigung gemäß Absatz III Leistungsumfang 1. a) erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent, wenn eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte die Versicherungssumme übersteigt, die Versicherungssumme korrekt ermittelt wurde und die Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte durch eine Rechnung nachgewiesen wird.
- c) **Fahrradzubehör**
Die maximale Entschädigungsgrenze ist die Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein zuzüglich der Vorsorge und der Maximalentschädigung für loses Fahrradzubehör/-Gepäck.

2. Fahrradzubehör

- a) Der Versicherer erstattet den Wiederbeschaffungswert für Fahrradzubehör oder Fahrradgepäck, welches sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm im Haushalt lebenden Personen befindet, in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Die Entschädigungsleistung für Fahrradzubehör ist je Zubehörteil gemäß Absatz I Ziffer 1. b) (Fahrradzubehör) auf 600 EURO begrenzt. Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt für diese Sachen maximal 1.500 EURO.
- b) Für Radreisen von 3 bis 30 Tagen gilt eine Verdopplung der Höchstentschädigungsgrenze bis maximal 3.000 EURO je Versicherungsfall. Die Nachweispflicht über die Dauer der Reise muss bei nicht organisierten Fahrten durch den Versicherungsnehmer erfolgen (z. B. Reisequittungen, Hotelquittungen, Airbnb-Rechnung).

3. Abhandenkommen

Der Versicherer erstattet den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand, maximal die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Absatz III Ziffer 1. (Höchstentschädigung).

Ist ein Fahrrad des gleichen Typs wie das versicherte Fahrrad nicht mehr erhältlich, erstattet der Versicherer die Kosten eines anderen Fahrradmodells/-typs mit vergleichbaren technischen Merkmalen, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Absatz III Leistungsumfang Ziffer 1. (Höchstentschädigung).

4. Totalschaden

Der Versicherer erstattet bei einem Totalschaden den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Absatz III Leistungsumfang, Ziffer 1. (Höchstentschädigung).

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrrads dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

5. Teilschaden (Reparaturschaden)

Der Versicherer ersetzt bei einem Teilschaden die Kosten für die Reparatur einschließlich der Ersatzteile in gleicher Art und Güte, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Absatz III Ziffer 1. (Höchstentschädigung). Der Versicherer erstattet bei einem Teilschaden die



angefallenen notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Absatz III Leistungsumfang, Ziffer 1. (Höchstentschädigung). Ist das zur Funktion des Fahrrads dienende Ersatzteil nicht mehr verfügbar wird der Totalschaden des Fahrrads unterstellt und es erfolgt eine Entschädigung nach Nr. 4 (Totalschaden).

6. Subsidiarität (Entschädigung aus anderen Verträgen)

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

IV. Inkludierte Deckungserweiterungen

1. Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Bedingungen der Produktlinie Sofortschutz PLUS ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse oder Assistance-Leistungen, welche nicht durch den Versicherer erbracht werden.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen und nicht für die Regelungen zur Diebstahlssicherung des Fahrrads.

3. Mehrkosten durch Wertsteigerung (Vorsorge)

Mitversichert gilt eine Vorsorgeversicherung für inflationäre Wertsteigerungen (Wiederbeschaffung gleicher Art und Güte). Die Vorsorge beträgt 15 Prozent der Versicherungssumme. Es gilt die Höchstentschädigungsgrenze gemäß Absatz III Leistungsumfang, Ziffer 1. b) (Vorsorge).

4. Mieträder

- a) Ergänzend zu dem versicherten Fahrrad gemäß Absatz I, Ziffer 1. besteht Versicherungsschutz für alle Mieträder, die durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm im Haushalt lebenden Personen von einem gewerblichen Anbieter für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen gemietet und genutzt werden. Dem gleichzustellen sind Räder, die durch eine Fachwerkstatt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, während sich das versicherte Rad in Reparatur befindet.
- b) Nicht versichert sind:
 - 1) Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht
 - 2) Zulassungspflichtige Fahrräder
 - 3) ABO-Mieträder
- c) Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Gefahren:
 - 1) Abhandenkommen oder Zerstörung in Folge einer Straftat Dritter durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub
 - 2) Unfall, Unfall eines Transportmittels, Fall- und Sturzschäden, Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben
 - 3) Bedienfehler, unsachgemäße Handhabung
- d) Die im Versicherungsschein benannte Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigungsleistung. Eine Vorsorgeaufwendung wird nicht gewährt

5. Radsportveranstaltungen und Trainingsfahrten



Die Teilnahme an Trainingsfahrten und Veranstaltungen zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten gilt als mitversichert, soweit es sich um lizenzfreie Amateur-Rennen bzw. Jedermann-Rennen handelt.

Ausgeschlossen sind Profirennen sowie Mountainbike-Veranstaltungen jeder Art.

6. Entsorgungskosten

Mitversichert sind Kosten, bis zu einem maximalen Betrag von 250 EURO, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren,
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

V. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Sicherungsmaßnahmen
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Fahrrad jederzeit gegen Diebstahl mit einem handelsüblichen Schloss zu sichern, wenn es nicht benutzt wird. Diese Verpflichtung besteht auch bei vorübergehenden Unterbrechungen der Nutzung, wie z. B. Pausen oder Einkäufen, sowie beim Abstellen des Fahrrads in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden.
- b) Codierung
Sofern das Fahrrad keine Rahmennummer hat, muss der Versicherungsnehmer es bei der Polizei, einem Fachhändler oder dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren lassen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- c) Einhaltung der Herstellervorgaben
Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, das versicherte Fahrrad jederzeit gemäß den Vorgaben des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Anzeigepflicht
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Eintritt eines Schadens unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch. Schäden, die durch strafbare Handlungen oder durch Brand oder Explosion entstanden sind, müssen zusätzlich innerhalb von 24 Stunden der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Im Schadenprotokoll muss der Versicherungsnehmer den Versicherer benennen. Schäden an einem Fahrrad, das zur Beförderung aufgegeben wurde, müssen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen gemeldet werden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen.
- b) Dokumente/Nachweise
Auf Anfrage des Versicherers muss der Versicherungsnehmer nach einem Schadensfall die Original-Anschaffungsbelege des Fahrrads und der betroffenen Teile vorlegen, bei Gebrauchtkäufen der Gebrauchtkaufvertrag (bei Rädern älter als sieben Jahren jedoch die Original Erstananschaffungsrechnung). Bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen muss die Rechnung der Fahrradwerkstatt eingereicht werden, welche Angaben zum versicherten Fahrrad wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten muss. Für Reparaturkosten über 500 EURO ist vor Beginn der Reparatur ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich muss der Versicherungsnehmer für Mieträder den Eigentümer (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Räder benennen und den entsprechenden Mietvertrag sowie die Zahlungsaufforderung des Vermieters einreichen.
- c) Aufbewahrung
Der Versicherungsnehmer muss das beschädigte Fahrrad oder die beschädigten Teile bis zum Abschluss der Schadenregulierung zur Besichtigung aufbewahren.
- d) Auskünfte



Auf Verlangen des Versicherers muss der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Auskünfte in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief) erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers notwendig sind. Zudem muss der Versicherungsnehmer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten.

e) Schadenminderung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Kosten zu vermeiden (Schadenminderungspflicht).

f) Mieträder

Bei Mieträdern muss der Versicherungsnehmer den Eigentümer (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Räder angeben und den entsprechenden Mietvertrag sowie die Zahlungsaufforderung des Vermieters vorlegen.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

VI. Wiederaufgefundene Sachen

Sollte das verlorene Fahrrad wiederaufgefunden werden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer umgehend darüber in Kenntnis setzen, und zwar in Textform, beispielsweise per E-Mail oder Brief.

Gelangt das Fahrrad wieder in den Besitz des Versicherungsnehmers, nachdem dieser bereits eine Entschädigung vom Versicherer erhalten hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, entweder die Entschädigung zurückzuerstatten oder dem Versicherer das Fahrrad zur Verfügung zu stellen. Die Wahl zwischen diesen beiden Optionen muss dem Versicherer innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mitgeteilt werden. Falls diese Frist verstreicht, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Der Versicherer behält sich außerdem das Recht vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

VII. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.



3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

VIII. Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3. b) bleibt unberührt.



IX. Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens einen Tag vor dem Ablauf des jeweiligen Hauptfälligkeit eine Kündigung zugegangen ist.

3. Fehlendes versichertes Interesse (Veräußerung des versicherten Fahrrads)

Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrrad, endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt.

4. Weiterführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschaden

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad weiter. Der Versicherungsnehmer teilt die erforderlichen Daten des neuen Fahrrads unverzüglich dem Versicherer mit. Die Prämie berechnet sich nach dem dann gültigen Tarif für das neue Fahrrad. Die Kündigungsmöglichkeit nach einem Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.

5. Kündigung nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

X. Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

XI. Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind - soweit nicht gesondert geregelt - in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

XII. Beitragsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Fahrrad/E-Bike-Vollkaskoversicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung



(Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

2. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Nr. 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
3. Die sich aus einer Anpassung nach Nr. 1 ergebende Prämienhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen.

XIII. Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
5. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Deutschland erbracht.

